

# Versorgungsvertrag

Zwischen der

Stadtwerke Lebach GmbH & Co. KG (SWL)

vertreten durch die Geschäftsführer  
Dipl.-Verwaltungswirt Heiko RÖDER und  
Dipl.-Kfm. Christian WUNN

und den

Eheleuten / Herrn / Frau

\_\_\_\_\_

als **Bauherren** des Anwesens

\_\_\_\_\_

wird folgender Versorgungsvertrag geschlossen:

1. Die SWL versorgt nach Fertigstellung des beantragten Hausanschlusses das Anwesen des Vertragspartners,

Name / Firma: \_\_\_\_\_

Baustelle: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Flur: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_

mit Wasser.

Grundlage der Wasserversorgung und aller daraus erwachsenden beiderseitigen Pflichten und Rechte sind die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB Wasser V) einschließlich der ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Lebach GmbH und der dazugehörenden Anlagen in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Der Hausanschluss geht nach Fertigstellung und erfolgter Zahlung durch den Anschlussnehmer in das Eigentum der Stadtwerke Lebach GmbH über. Diese betreut die Anlage nach dem derzeitigen Stand der Technik bis einschließlich Wasserzähler mit Einbaugarnitur und zwei Ventilen vorausgesetzt, dass keine anderslautende Vereinbarung besteht.
  
3. Änderungen der AVB Wasser V sowie der ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Lebach GmbH, die öffentlich bekannt gemacht sein müssen, finden auf das Vertragsverhältnis ohne förmliche Vertragsänderung vollinhaltlich Anwendung.
  
4. Der Abnehmer verpflichtet sich, seine Hausversorgungsanlage (Kundenanlage) nach den Bestimmungen des DVWG herstellen zu lassen und der SWL die jederzeitige Überprüfung zu gestatten. Bei Weiterleitung des Wassers an einen Dritten gelten die Bestimmungen des § 6 AVB Wasser V.  
Das Formular des Landesinstallationsausschuss des Saarlandes (LIA) auf Anschluss an die Wasserversorgung ist der Stadtwerke Lebach GmbH vorzulegen.
  
5. Der Abnehmer ist darüber informiert, dass die Hausanschlussleitung nicht überbaut noch mit Bäumen oder Sträuchern überpflanzt werden darf. Die SWL ist daher bei Rohrbrüchen oder Leitungserneuerungen für etwaige Beschädigungen im erforderlichen Arbeitsbereich nicht haftbar zu machen.
  
6. Der Abnehmer verpflichtet sich, einer späteren Erneuerung der Hausanschlussleitung zuzustimmen und die erforderlichen Oberflächenarbeiten im Privatbereich selbst auszuführen oder auf seine Kosten ausführen zu lassen. Schadenersatz für Bäume oder Sträucher im Bereich der Leitungstrasse wird nicht geleistet.
  
7. Der Abnehmer hat jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass die Hausanschlussleitung und die Armaturen, vor allem der Wasserzähler zugänglich sind, keinesfalls aber „verkleidet“ werden dürfen.

8. Dem Anschlussnehmer ist untersagt eine Regenwassernutzungsanlage ohne Anmeldung und entsprechende Abnahme durch das Wasserversorgungsunternehmen oder einen von ihm bestellten Dritten, an die Trinkwasseranlage anzuschließen.

9. Gerichtsstand für beide Teile ist Lebach.

Lebach, den \_\_\_\_\_

**Stadtwerke Lebach GmbH**

**der/die Anschlussnehmer**

\_\_\_\_\_  
(Heiko Röder)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Christian Wunn)

\_\_\_\_\_

---

**Bitte senden Sie uns ein Exemplar unterschrieben zurück!**